
Buchbesprechungen

Zur politologischen Analyse des modernen Staats

Arthur Benz: Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse. 2., überarb. und erw. Aufl., Oldenbourg Verlag, München 2008, 385 S., geb., 27,30 Euro.

Arthur Benz ist Lehrstuhlinhaber für Politikwissenschaft an der Fernuniversität Hagen. Neben Governance als einem der modischen Schlüsselbegriffe seiner Disziplin, zu dem er mit seinen dortigen Fachbereichskollegen ein Handbuch über theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder (VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008) herausgegeben hat, ist ein Arbeitsschwerpunkt bei ihm das Funktionieren von, wie Renate Mayntz sie als erste benannt hat, differenzierten politischen Mehrebenensystemen. Dahinter verbirgt sich zwar auch der normale Föderalismus, aber darüber hinaus das gesamte komplexe Zusammenwirken vertikaler und horizontaler Aufgaben- und Gewaltenteilung in modernen Staaten und mit ihm die grundsätzliche Spannung zwischen Internationalisierung von Staatsgewalt und nationaler Verfassungsstaatlichkeit. Wie aktuell das ist, zeigt sich daran, dass die gerade ausgelieferte erste deutschsprachige Ausgabe einer von einem Forum der Föderationen als globalem Netzwerk des Föderalismus in Kanada herausgegebenen, bereits in Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch erscheinenden Viermonatszeitschrift dem Sonderthema der Dezentralisierung in nicht-föderalistischen Staaten gewidmet ist. Nicht zuletzt wegen solcher Aktualität wurde Benz als einer von zwei Vertretern seines Fachs zu den Arbeiten der Föderalismuskommission I herangezogen. Und gefördert von derartigen Erfahrungen erscheint in diesem Jahr sein Lehrbuch zur Politik in Mehrebenensystemen (ebenfalls: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009).

Im Grunde und vom Schlussteil zum Anfang hin gelesen variiert bereits sein in der renommierten Reihe der Lehr- und Handbücher der Politikwis-

senschaft erstmals 2001 vorgelegtes Werk über den modernen Staat bzw. die Grundlagen seiner politologischen Analyse dieses Thema. Anlage und Aufbau machen zugleich die Unterschiede deutlich, die seit Carl Joachim Friedrich (Der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953) und Ferdinand Aloys Hermens (Verfassungslehre, 1968) die Herangehensweise dieser Wissenschaft an den Staat erfahren hat. Soweit es sich um ein Lehrbuch handelt, kann und soll hier nicht der Inhalt vollständig referiert werden, zumal die Benutzung durch die gewählte Verweisungstechnik nicht gerade erleichtert wird: Aus einem gewaltigen Fundus schöpfend wird bei nur wenigen, auch wörtlichen Zitate der Fundort über Fußnoten unmittelbar kenntlich gemacht; meist muss der Leser sich die Quelle über den Nachweis im Literaturverzeichnis erschließen. Hier sind die einschlägigen politikwissenschaftlichen wie juristischen Veröffentlichungen nicht nur des deutschen Sprachkreises üppig vertreten. Und es macht Spaß, dem Titel dieser Zeitschrift zu begegnen, wenn z. B. im Anschluss an eine Aussage in Martin Krieles Einführung in die Staatslehre von der Dialektik von Recht und Politik die Rede ist (S. 73).

Dieses Zitat findet sich in dem Teil, der laut dem Vorwort für die Neuauflage die stärkste Überarbeitung erfahren hat, nämlich dem über Staatstheorien und ihre Staatsbegriffe. Und hier wiederum wird den Juristen vor allem die Darstellung der und das Urteil über die deutsche Staatsrechtslehre interessieren, von der in den Augen des Politologen allenfalls der Beitrag von Konrad Hesse und dem von ihm häufig bemühten Martin Kriele als positive Entwicklung gesehen und Hans Herbert von Arnim gelobt wird, weil er sich stark der politikwissenschaftlichen Regierungslehre annäherte. Im übrigen habe die juristische Staatslehre "dadurch" zunehmend an eigenständiger Bedeutung verloren, die sie erst in jüngster Zeit zurückzugewinnen versuche, "sei es durch Handbuchprojekte oder durch staatstheoretische Untersuchungen zur Situation des Verfassungs- und Rechtsstaates",

wofür Arbeiten von *Christian Seiler* und *Christoph Möllers* als positiver Beleg angeführt werden (S. 71). Auf die ausführliche Auseinandersetzung mit der reinen Rechtslehre von *Hans Kelsen* und die eher kursorische Inhaltswiedergabe der staatsrechtstheoretischen Literatur unter dem Grundgesetz folgt deshalb das apodiktische Urteil: "Bei aller beeindruckenden Interdisziplinarität, welche die allgemeine Staatslehre auszeichnete, konnte sie dem Fortschritt der empirischen Forschung in den Sozialwissenschaften nicht folgen"(S. 74); und die Kronzeugen sind mit *Werner Jann* ein Verwaltungswissenschaftler und erneut *Christoph Möllers*.

Gerade zur Empirie gehört aber vor allem Präzision. Und die fehlt ein wenig, wenn etwa unter dem Stichwort Privatisierung davon die Rede ist, dass "vormals staatliche Leistungen wie der Bahnverkehr, die Flugsicherung durch Fluglotsen, die Post, das Fernmeldewesen, die Wasserversorgung oder der Bau und der Betrieb einzelner Fernstraßen ... inzwischen in Deutschland wie in anderen Staaten durch private Organisationen erbracht" werden, "wobei Leistungsangebote und Preise über den Markt gesteuert werden" (S. 298). Richtig ist der Schluss, dass darin keine Änderung der Staatsfunktionen, sondern nur der (institutionellen) Staatstätigkeiten liegt. Dazu hätte es aber der vorgängigen Erklärung bedurft, dass es sich bei den genannten Beispielen in der Mehrzahl eben nicht um Aufgaben-, sondern allein um Organisationsprivatisierungen handelt, die zudem trotz aller Bemühungen um eine jeweils passend zugeschnittene verfassungsrechtliche Grundlage wie jetzt gerade bei den Fluglotsen an ihre politischen Grenzen oder bei der Wasserversorgung wie in Leipzig von vorneherein auf Widerstand stoßen oder zur Rekommunalisierung drängen. Hinzu kommt, dass hier keineswegs der Markt regiert, sondern ein eigener neuer Wirtschaftsverwaltungsrechtszweig mit eigenen Regulierungsbehörden entstanden ist, was zwar zu der Schlussfolgerung passt, dass der institutionelle Wandel der Staatlichkeit eine Folge der internen Strukturveränderungen im modernen Staat sei (S. 312),

aber gerade hier weder empirisch unterfüttert noch rechtlich und tatsächlich belegt wird.

Auf sichererem Boden bewegt sich *Benz*, wenn er sich im Anschluss an *Wolfgang Wessels* mit der EU als Mehrebenenstaat beschäftigt. Die von ihm ohne Nennung des BVerfG *Armin von Bogdandy* zugeschriebene Einordnung weder als Bundesstaat noch Staatenbund, sondern als Staatenverbund kommt für ihn der Wirklichkeit nahe, erfasse aber den Charakter als Mehrebenensystem nur unzureichend. Das Besondere der neuen Staatlichkeit in Europa liege darin, "dass Staatsfunktionen und Staatsgewalt zwar immer mehr im Verbund zwischen territorial wie funktional organisierten, nationalen (und regionalen) wie europäischen Institutionen verwirklicht werden und nicht allein in Kooperation zwischen Staaten; die Ebenen dieses Staates bilden aber keine kongruenten territorialen Einheiten, sondern variieren je nach der funktions-spezifischen Organisation einzelner Politikfelder: Die EU stellt eine 'asymmetrische' Föderation dar" (S. 320 Fn.77). Diese in einer Fußnote versteckte Aussage findet sich unmittelbar vor der abschließenden Zusammenfassung, die den Mehrebenenstaat als künftige Herrschaftsform ausruft, wobei die neue Form der Mehrebenenstaatlichkeit nach *Benz* durch eine stark fragmentierte Struktur je nach Politikfeldern und dazu eine variable Geometrie gekennzeichnet ist. Nicht ganz so absolut kommt dann der Schluss daher, der vom Sinn einer politikwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Staat handelt. Zwar erweise sich eine integrierte Staatswissenschaft als unrealistisch und auch nicht wünschenswert, eine multidisziplinäre Forschung über den Staat sei dadurch aber nicht ausgeschlossen. Jenseits eines eigenen Staatsbegriffs und einer eigenen Staatstheorie biete sich die Beschäftigung mit dem Staat für die Politikwissenschaft unter drei analytischen Blickwinkeln an: (1) als Institution bzw. institutionalisierte Herrschaftsordnung (Polity), (2) als Arena komplexer Interaktionen (Politics) und (3) als Aufgaben erfüllende Organisation (Policy). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Grundriss zum Berliner Recht

Ernst R. Zivier: Verfassung und Verwaltung von Berlin. 4., neubearb. Aufl. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2008, 602 S., brosch., 49,00 Euro.

Totgesagte leben bekanntlich länger: Wenn es nach dem Willen der Berliner Landesväter und -mütter gegangen wäre, wären mit der Abstimmung von 1996 die Grundlagen für eine Fusion mit dem Umland gelegt worden, Berlin wäre heute kreisfreie Stadt in Brandenburg. So aber lebt das Land Berlin fort, übrigens dank der Stimmen der Brandenburger, die sich aktiv gegen einen Zusammenschluss mit Berlin entschieden hatten.

Und dass das staatsrechtliche Ende eines Landes Berlin nicht nur auf Unverständnis in weiten Teilen Deutschlands gestoßen wäre (die von der Stiftung Zukunft Berlin initiierte Vortragsreihe im Herbst 2007 brachte eine überraschend starkes Interesse anderer Bundesländer an der Selbständigkeit Berlins an den Tag), sondern auch negativ auf die Rechtsentwicklung in Deutschland selbst ausgestrahlt hätte, wird offenbar, wenn man den von Recht und Politik – Redakteur *Ernst R. Zivier* verfassten Grundriss zum Berliner Verfassungs- und Verwaltungsrecht zur Hand nimmt. Dieses Standardwerk, hervorgegangen aus seiner 1974 erschienenen Untersuchung "Der Rechtsstatus des Landes Berlin", ist bereits in der 4. Auflage erschienen, es hat in den fast 30 Jahren seiner Existenz seinen Umfang verdoppelt. Dass dies allerdings nicht bedeutet, dass die Materie Fett angesetzt hätte, wird indes schon sehr bald klar. Der Autor, selbst pragmatischer Verfechter einer Fusion mit Brandenburg (vgl. dazu die kontroverse Diskussion in RuP 2003), vollbringt es in jedem einzelnen Unterabschnitt, kurz, präzise und durchgängig auf das Wesentliche reduziert die Rechtslage in Berlin zu skizzieren und zu kommentieren. Auf knapp zehn Seiten schlägt der ehemalige Berliner Verwaltungsjurist den Bogen von der *Stein'schen* Städteordnung bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft – auch hier zeigt sich die Fairness des Autors, etwa wenn *Zivier* festhält, dass Berlin bereits 1883 eine rechtliche Sonder-

stellung erhielt und aus der Provinz Brandenburg ausschied. Vierzehn Seiten genügen, um die rechtliche Stellung (West-)Berlins von der administrativen Spaltung durch die SED 1948 über den besatzungsrechtlichen Status bis zur Berlin-Regelung im Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in aller Kürze, aber mit durchgängiger Präzision in Ausdruck und Gedankenführung vorzustellen, vier Seiten für die rechtliche und politische Entwicklung im Ostteil der Stadt. Dieses Tempo setzt der Autor fort, wenn er über die "Weitere(n) Politische(n) Entwicklungen (Wiedervereinigung, Verfassung von 1995, Gescheiterter Fusionsversuch mit Brandenburg, Verwaltungsreformen) referiert. Schon damals, 1990, wurden politisch bedeutsame Verfassungsänderungen eingebaut, wie z.B. die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Umweltschutz, eines Grundrechts auf Datenschutz, die Aufnahme des Petitionsrechts in den Grundrechtskatalog. Die relative Geräuschlosigkeit, mit der auf Landesebene diese wichtigen Änderungen i.w. konsensual in die Verfassung aufgenommen werden konnten, belegt die Stärke von überschaubaren politischen Einheiten und ihre letztendlich identitätsstiftende Kraft. Schließlich kommentiert der Autor die Verfassung von Berlin und anschließend Aufbau und Struktur der Berliner Verwaltung. In der ausführlichen, wenngleich – s.o. – knappen Verfassungskommentierung ist lobenswert hervorzuheben, dass der Autor gerade den bereits in die Verfassung aufgenommenen Elementen der direkten Demokratie (verhältnismäßig) breiten Raum zugesteht. Störend ist, dass die Artikel, die *Zivier* bespricht, i.d.R. nicht im Wortlaut wiedergegeben werden, was aber auf Platzvorgaben beruhen dürfte. *Ziviers* Schwerpunktsetzung trägt nicht nur der breiten Zustimmung der Wähler (84 % Ja-Stimmen) zu den zur Abstimmung gestellten Elementen der direkten Demokratie Rechnung, sondern belegt auch eindrucksvoll, wie modern eine Landesverfassung sein kann, ohne modernistisch zu wirken. Volksbegehren und Volksentscheid (auf Landesebene) bzw. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (auf Bezirksebene) werden vergleichsweise technisch besprochen, ihr politisches Umfeld (z.B. bei der hoch emotionalisierten

Entscheidung über den Flughafen Tempelhof) jedoch nicht als politischer Wert selbst dargestellt (vgl. dazu *H. Wassermann* in RuP 2008, 179, ihm zustimmend *Zivier*, RuP 2008, 198 ff.). Politisch und juristisch zu Recht geht der Autor weiter auf die ebenfalls in der Verfassungsänderung von 2006 erheblich gestärkte Stellung des Regierenden Bürgermeisters gegenüber den Senatoren und dem Abgeordnetenhaus ("Kanzlersystem") ein.

Vernachlässigbar, wenngleich für den auch (rechts-)geschichtlich und Berlin Interessierten etwas störend, ist, dass der Autor in dem Unterpunkt "Gebietsänderungen zwischen 1945 und 1990" das heute fast unbekannt gewordene Schicksal der Berliner Exklaven mit keinem Wort erwähnt, obwohl diese noch in den 70er Jahren berlinpolitisch von großem Interesse waren: tempi passati, was allerdings dem Zeitgeist entspricht.

Fazit: Ein sehr lesenswertes Buch, das viele Anregungen zu vertiefender Lektüre bietet. Ein "Must" für alle, die sich in Berlin zu Wort melden wollen.

Hendrik Wassermann, Berlin

Mehr Kapitalismus wagen

Friedrich Merz: Mehr Kapitalismus wagen – Wege zu einer gerechten Gesellschaft. Piper Verlag GmbH, München 2008, 224 S., geb., 19,90 Euro.

Just auf der Höhe der Finanzkrise hat der bekannte CDU-Finanzexperte *Friedrich Merz* ein Buch mit dem Titel "Mehr Kapitalismus wagen – Wege zu einer gerechten Gesellschaft" (Oktober 2008) veröffentlicht. Sogleich meinten Kritiker, das Buch erscheine zur Unzeit, denn die Notwendigkeit umfangreicher staatlicher Hilfen für Banken, denen wegen unverantwortlicher Spekulationen der Zusammenbruch drohe, mache deutlich, wie fragwürdig der Kapitalismus sei.

Indessen darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten: So berechtigt Forderungen nach Reformen des Finanzsystems sind, so voreilig ist es, wegen der Finanzkrise den Kapitalismus (besser: die Marktwirtschaft) als Ganzes in Frage zu stellen. Die – auf Preismechanismus und Wettbewerb

beruhende – Marktwirtschaft hat sich insgesamt nämlich nicht nur als die freiheitlichste, sondern auch als die effizienteste Wirtschaftsordnung erwiesen. Zudem kommt die Marktwirtschaft in mancher Hinsicht auch der Gerechtigkeit zugute, denn die Marktwirtschaft tendiert dazu, Leistung zu belohnen, der durch den Wettbewerb bewirkte Produktivitätsfortschritt verschafft letztlich allen Marktteilnehmern ein höheres Realeinkommen, und durch den Markt werden die Wünsche der Konsumenten besser erfüllt als durch jeden anderen uns bekannten Steuerungsprozess.

Zu Recht plädiert *Merz* deshalb für die Marktwirtschaft (Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit, Wettbewerbsfreiheit, offene Märkte, stabiles Geld, Anerkennung privaten Eigentums). Freilich räumt er zugleich ein, dass die Marktwirtschaft einer Rahmenordnung bedarf, die – um mit dem berühmten Ökonomen *Wilhelm Röpké* zu sprechen – "jenseits des Marktes Interessen ausgleicht, Schwäche schützt, Zügellose im Zaum hält, Auswüchse beschneidet, Macht begrenzt, Spielregeln setzt und ihre Innehaltung überwacht" (S. 45). Durch diese Einbeziehung sozialer Aspekte wird die freie Marktwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft, die nicht ohne Grund national und international immer mehr Anhänger gefunden hat.

Obwohl *Merz* den sozialen Gedanken bejaht, warnt er doch zugleich vor Übertreibungen: Zwar müsse der Sozialstaat dem einzelnen ein Mindestmaß an Sicherheit garantieren, aber Hilfsbedürftige sollten möglichst rasch wieder aus eigener Kraft für sich sorgen. Zudem brauchten die Leistungssysteme "ein stärkeres Fundament aus Eigenkapital und Kapitalmarktorientierung. Mit höherem Kapitaleinsatz, größerer Transparenz, gestärkter Eigenverantwortung und mit mehr Wettbewerb könnten in allen Teilen unserer Sozialversicherung höhere Effizienz, niedrigere Kosten und bessere Leistungen erzielt werden" (S. 174 f.).

Die Arbeit von *Merz* macht deutlich, wie wichtig es ist, sich mit den Grundlagen unserer Wirtschafts- und Sozialordnung zu befassen. Sie zeigt zugleich, wie schwierig es ist, selbst längst erforderliche Reformen (u.a. bezüglich der alarmierenden Staatsverschuldung, S. 213) durchzusetzen,

nicht nur wegen des Widerstands betroffener Interessengruppen (deren Einfluss auf die Politik *Merz* zu unterschätzen scheint, S. 120), sondern auch wegen der Unvernunft vieler Bürger, nach deren Vorstellung der Sozialstaat praktisch alles leisten, aber möglichst wenig kosten soll (S. 136 ff., 174).

Auch wer *Merz* nicht in allen Punkten zustimmt (wie z.B. bei seiner Befürwortung der Kernenergie, S. 92 f.), wird schwerlich bestreiten können, dass er einen wichtigen Beitrag zu Grundfragen unserer Wirtschafts- und Sozialordnung geliefert hat, die uns noch lange beschäftigen werden¹.

Eike v. Hippel, Hamburg

1 Siehe hierzu nun auch v. Hippel, *Kampfpfätze der Gerechtigkeit, Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen* (Berliner Wissenschafts-Verlag, 2009).

Gelungener Überblick zur politischen Rolle der Gestapo

Carsten Dams/Michael Stolle: *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich*. Verlag C.H. Beck, München 2008, brosch., 249 S., 12,95 Euro.

Die Geheime Staatspolizei war das zentrale Sicherheitsorgan des NS-Regimes. Sie bündelte strafermittelnde, präventivpolizeiliche und geheimdienstliche Funktionen im "völkischen Führerstaat"; das Kürzel "Gestapo" steht wie kaum ein anderer Begriff für Willkür, Repression und Gewalt während der braunen Herrschaft. Mittlerweile beleuchten zahlreiche Spezialstudien Organisation und Personal der NS-Geheimpolizei, ihre Position im administrativen Geflecht des Regimes und die sozialhistorische Dimension des Polizeiterrors. Was bislang gefehlt hat, ist eine kompakte Überblicksdarstellung zu diesem düsteren Kapitel deutscher Polizeigeschichte. Diese Lücke schließt das Buch von *Carsten Dams* und *Michael Stolle*.

In den ersten beiden Kapiteln beschreiben die Autoren die Gründung, organisatorische Entwicklung und das Selbstverständnis der Gestapo. Eine besondere Rolle in der Frühphase der Diktatur kam Preußen zu. Der größte Flächenstaat im Reich

besaß den stärksten Polizeiapparat. Preußen verfügte zudem über eine Politische Polizei, die sich während der Weimarer Republik als schlagkräftiges Staatsschutzorgan gegen Extremisten von rechts und links bewährt hatte. Unter *Hermann Göring* als kommissarischen Innenminister und dann preußischen Ministerpräsidenten wurde in den Jahren 1933/34 der vormals demokratische Staatsschutz mit atemberaubender Geschwindigkeit in ein Instrument zur Sicherung der entstehenden Diktatur umfunktioniert. Personelle Umbesetzungen im Führungspersonal brachten die Sicherheitsbehörden "auf Linie". Einschneidende Organisationsgesetze lösten die Politische Polizei – seit April 1933 Geheime Staatspolizei – schrittweise aus den bürokratischen Bindungen der inneren Verwaltung. Die Berliner Zentrale, das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa), setzte frühzeitig die Autonomie der nach geordneten Stapostellen gegen die Regierungspräsidenten durch. Mit der Notverordnung vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung) hatte die Gestapo ein umfassendes Eingriffsrepertoire zur Hand; gegen die Verhängung präventiver "Schutzhaft" gab es keinen Rechtsschutz. Damit verfügte die Gestapo über ein Einschüchterungs- und Drohpotenzial, das sie in den Folgejahren trotz mancher Regulierungsversuche seitens des Reichsinnen- und Justizministeriums nicht mehr aus den Händen gab.

Eindrucksvoll schildern die Autoren die administrativen Machtkämpfe um eine reichsweite Kontrolle über die Gestapo; dabei richten sie den Blick auch auf die Entwicklung in anderen Reichsteilen, insbesondere in Bayern. Hier gelang dem SS-Führungsgespann *Himmler* und *Heydrich* der entscheidende Zugriff auf Organisation und Personal der Politischen Polizei, um von Bayern aus den Staatsschutzsektor in anderen Reichsteilen an sich zu ziehen. Im Frühjahr 1934 erreichte Reichsführer-SS *Himmler* seine Ernennung zum Inspekteur der preußischen Gestapo. Faktisch stand die Politische Polizei nunmehr auch in Preußen unter Kontrolle der SS-Spitze; das Berliner Gestapa avancierte zu einer operativen Schaltstelle des Terrors im ganzen Reich, wie sich bei den Mordaktionen gegen die SA-Führung im Juni 1934 zeigte.

Anschaulich beschreiben die Autoren den unaufhaltsamen Aufstieg der SS in der Sicherheitsexekutive des Reiches. Von der gewonnenen staatspolizeilichen Machtbasis aus strebte *Himmler* die Kontrolle über den gesamten Polizeiapparat an und konnte sich im Juni 1936 gegen heftige Widerstände des Reichsinnenministers *Frick* durchsetzen. Die Ernennung des Reichsführers SS zum "Chef der Deutschen Polizei" per Führererlass institutionalisierte die Verzahnung einer Parteiformation (SS) mit den staatlichen Polizeibehörden. Das führte nicht nur personell zu einer stärkeren Durchdringung der Polizei mit SS-Kadern. Auch beschleunigte die enge Anbindung der Kriminalpolizei an die Gestapo unter dem Dach einer neuen Kommandobehörde (Hauptamt Sicherheitspolizei) die Transformation zu einer "völkischen Weltanschauungsexekutive". Demnach sollten nicht mehr gesetzliche Normen polizeiliche Aufgaben verbindlich festlegen, sondern allein der exekutive Schutz der "Volksgemeinschaft" als Handlungsvollmacht dienen. Die Bildung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) im September 1939 verlieh diesem Prozess signifikant Ausdruck; die Sicherheitspolizei und der Sicherheitsdienst der SS (SD) wurden in einer neuartigen Spitzengliederung zusammengefasst, um die verschiedenen Polizeiformationen auf den Kriegseinsatz vorzubereiten. An die Spitze des RSHA setzte *Himmler* seinen Intimus *Heydrich*, der als ebenso skrupelloser wie talentierter "Manager" des expandierenden SS- und Polizeistaates gelten kann. Fortan war die Gestapo als Amt IV im RSHA das bürokratische Herzstück des NS-Terrors. Zutreffend beschreiben die Autoren die Gestapo als eine "dynamische" Sicherheitsbehörde mit flexiblen Strukturen. Allein sie hatte das Definitionsmonopol darüber, wer als "innerer Feind" der "Volksgemeinschaft" zu verfolgen war.

Die rasante Zentralisierung und ideologische Homogenisierung der Polizei seit 1936 konnte allerdings nicht verdecken, dass das rasch anschwellende Gestapopersonal sehr heterogen war; darauf gehen die Autoren im dritten Kapitel näher ein. Auf höchster und mittlerer Führungsebene, aber auch in den unteren Diensträngen wirkten vielfach noch aus der Weimarer Republik übernommene

Fachbeamte der Kriminalpolizei. Sie waren das "Rückgrat der Gestapo" (S. 61) und aufgrund ihrer langjährigen Expertise für *Himmler* und *Heydrich* unverzichtbar. Als Prototyp des kriminalistischen Technokraten kann der langjährige Amtschef IV im RSHA, *Heinrich Müller* ("Gestapo-Müller"), gelten. Daneben traten im Führungspersonal radikale Quereinsteiger mit SS-Sozialisation in Erscheinung, an der Spitze *Himmler* und *Heydrich* selbst. Während der 30er Jahre wurden zunehmend junge, karriereorientierte Verwaltungsjuristen für den staatspolizeilichen Dienst geworben. Zwar gab es zwischen den verschiedenen Gruppen erhebliche Rivalitäten, aber der Effizienz der polizeilichen Verfolgung tat dies keinen Abbruch taten, im Gegenteil: "Jede Gruppe war bestrebt, ihre Wirksamkeit zu demonstrieren. Insbesondere während des Einsatzes im Zweiten Weltkrieg führte diese Konkurrenzsituation zu einer Radikalisierung des Führungspersonals" (S. 57).

Das vierte Kapitel beleuchtet exemplarisch die konkrete Arbeitsweise der Gestapo. Die Autoren schildern die bürokratischen Abläufe der Verfolgungsbehörde im Alltag. Ausführlich werden die Infiltrationsbestrebungen der Gestapo in verdächtigen Milieus, z.B. Arbeiterbewegung und Kirchen, dargestellt. Die Zahl ihrer Informanten war überschaubar, von einem omnipräsenten "Spitzelheer" kann keine Rede sein. Allerdings profitierte die Gestapo erheblich von der Infrastruktur anderer Stellen, vor allem des Sicherheitsdienstes der SS (SD). Somit war die Gestapo der Knotenpunkt innerhalb eines weit verzweigten Verfolgungsnetzwerkes von Behörden und Parteidienststellen, die selbst Informanten einsetzten oder Hinweise aus der Bevölkerung sammelten. In der jüngsten Forschung wird immer wieder auf eine breite Denunziationsbereitschaft während der NS-Diktatur hingewiesen, man müsse sogar von einer "sich selbst überwachenden Gesellschaft" sprechen. Indessen zeigen die Autoren auf, dass das Bild der "Selbstüberwachung" überzogen ist. Denunziationen waren ein durchaus verbreitetes, aber kein Massenphänomen. Im Übrigen hatte die Gestapo allein wegen des bürokratischen Aufwandes wenig Interesse daran, Denunziationen aus nichtigen Anlässen zu fördern.

In den beiden folgenden Kapiteln steht die Verfolgungspraxis der Gestapo im Mittelpunkt. Für das Reich selbst (Kap. 5) sind vor dem Krieg zwei Phasen erkennbar. In der Frühphase der Diktatur, insbesondere 1933/34, stand die Bekämpfung politischer Gegner der NS-Diktatur im Vordergrund, die Verfolgung zielte vor allem auf die politische Linke. Mit dem signifikanten Machtzuwachs der SS im Polizeiapparat seit 1936 und dem neuen Leitbild einer "völkischen Weltanschauungsexekutive" veränderte sich die Perspektive; das Konzept der inneren Sicherheit war zunehmend rassistisch motiviert. Gestapo und Kripo forcierten ihre präventivpolizeilichen Strategien gegen sog. "Staats- und Volksfeinde", die Schikanen gegen Juden und andere missliebige Minderheiten verschärften sich. Mit Kriegsbeginn und der Gründung des RSHA setzte sich dieser Radikalisierungsprozess fort. Die Gestapo nahm immer neue Gruppen an der "Heimatfront" in ihr Feindraster. Insbesondere das Potenzial der im Reich eingesetzten Fremd- und Zwangsarbeiter aus Osteuropa wurde scharf überwacht; hier ging die Gestapo schon bei nichtigen Anlässen rigoros mit Verhaftungen und öffentlichen Hinrichtungen vor. Dabei ist seit der zweiten Kriegshälfte (ab 1943) eine deutliche Verrohung des Polizeipersonals zu erkennen. Denn immer mehr Beamte kehrten aus dem Besatzungsregime in Osteuropa an ihre heimischen Dienststellen zurück und zeigten wenig Hemmung, Verdächtige zu misshandeln oder zu töten. In der chaotischen Endphase des Krieges wurde der staatspolizeiliche Terror immer wahlloser und "konnte praktisch jeden treffen" (S. 171).

Die Polizeipraxis in den besetzten Gebieten verlief keineswegs einheitlich, wie die Autoren im sechsten Kapitel schildern. Während sie in Nord- und Westeuropa teilweise "gemäßigte" Züge hatte, war der osteuropäische Raum Schauplatz einer rabiaten Volkstumspolitik. Die Speerspitze bildeten "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD". Diese hatten den Auftrag, im Rücken der kämpfenden Truppe sog. "Staats- und Volksfeinde" zu verfolgen. Im Führerkorps der Ein-

satzgruppen dominierten Gestapo- und SD-Leute, während das Gros der Mannschaften Kräfte der Ordnungspolizei und Waffen-SS stellten. Sie erhielten aktive Unterstützung durch antisemitische Milizen aus einheimischen Kollaborateuren. Vor allem in Polen und der Sowjetunion ermordeten die nationalsozialistischen Terror-Formationen die gesellschaftliche Intelligenz und verübten zahllose Massaker an jüdischen Zivilisten. Die den Einsatzgruppen nachfolgenden Dienststellen der Sicherheitspolizei hatten den Auftrag, überlebende Juden aufzuspüren und in Konzentrationslager zu verschleppen. Dabei traten als regionale Verfolgungsorgane verstärkt die *Himmler* direkt unterstellten "Höheren SS- und Polizeiführer" in Erscheinung. Zutreffend beschreiben die Autoren die Gestapo als den "Kern des Terror- und Vernichtungszentrums" (S. 148). Mit ihrem Einsatzpersonal vor Ort sowie ihrer Schaltstelle in Berlin, dem Amt IV des RSHA, koordinierte und steuerte sie die antisemitische Politik des Regimes maßgeblich.

Das Buch schließt mit einem denkwürdigen Kapitel zur Gestapo nach 1945. Darin schildern die Autoren eindringlich die Bestrebungen ehemaliger Gestapo-Angehöriger, teils aus führenden Positionen, sich der Verfolgung durch die westdeutsche Nachkriegsjustiz zu entziehen, Kameradennetzwerke aufzubauen und sich unverfroren Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden anzudienen. Trotz mancher juristischer Aufarbeitungserfolge der NS-Gewaltverbrechen blieben viele in Westdeutschland lebende Täter unbehelligt. Das gilt aber auch, wie die Autoren belegen, für die DDR. Deren antifaschistische Staatsdoktrin schloss eine erfolgreiche Integration von NS-Funktionsträgern oder sogar ihre Verwendung für die Staatssicherheit keineswegs aus.

Das Buch von *Carsten Dams* und *Michael Stolle* ist einem breiten Leserkreis zu empfehlen. Es liefert auf dem neuesten Forschungsstand einen kompakten Abriss zur Geschichte der Gestapo, ist darüber hinaus klar strukturiert und flüssig geschrieben.

Andreas Schwegel, Hannover

**Gratwanderung zwischen Recht und Politik
Festschrift für Hans-Peter Schneider
zum 70. Geburtstag**

Friedhelm Hufen/Uwe Berlit/Horst Dreier (Hrsg.): Verfassungen zwischen Recht und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag für Hans-Peter Schneider. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2008, 596 S., geb., 118,00 Euro.

Die deutsche Staatsrechtswissenschaft steht bisweilen im Verdacht, im Elfenbeinturm zu denken und zu argumentieren. Sozusagen in Spiel l'art pour art zu spielen und dabei das Verfassungsrecht in erster Linie der Politik zuzuordnen. Umso erfreulicher ist es, wenn man beobachten kann, dass ein namhafter Vertreter dieses Fachs sich ein Leben lang bemüht, über die engeren Grenzen seines Fachs hinaus die Grenzen zwischen Politik und Recht zu überschreiten und eine fruchtbare Synthese zwischen beiden Bereichen menschlichen Lebens und Denkens zu einer fruchtbaren Kongruenz zu führen. Ein wissenschaftliches Lebenswerk dieser Art hat *Hans-Peter Schneider* erarbeitet. Als akademischer Staatsrechtslehrer, als Politikberater und nicht zuletzt als Wegbereiter internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verfassungsgebung und als Verfassungsrichter hat er hier bedeutsame Wegmarken gesetzt. Und so ist es nur zu begrüßen, dass sich Schüler, Freunde und Weggefährten anlässlich *Hans-Peter Schneiders* 70. Geburtstags zusammengefunden haben, um eine Festschrift zu erarbeiten, die diesen wissenschaftlichen Lebensweg widerspiegelt. Fast alle, die in der deutschen Staatsrechtswissenschaft Rang und Namen haben, haben sich hier zusammengefunden. So unmöglich es ist, im Rahmen einer kurzen Rezension alle Themen und Namen aufzuführen, die zum Gelingen dieses Werkes beitragen, so seien hier doch einige aufgegriffen, deren Mitwirkung den Rang dieses Buches kennzeichnen. Das Werk ist in acht Teile untergeordnet (Historische Grundlagen, Verfassungslehre zwischen Theorie und Praxis, Verfassung – politische Parteien und parlamentarische Demokratie, Föderalismus als

gelebte Verfassungsordnung, Rechtsschutz und Verfassungsgerichtsbarkeit – föderal-national und international, Wege und Umwege einer Verfassung für Europa, Verfassungen und internationales Recht, Verfassungsvergleichen, Verfassungsberatung, Verfassungsentwicklung). Hierzu haben sich akademische Staatsrechtslehrer, Verfassungsrichter, Politiker, hohe Beamte, Journalisten und Nachwuchsjuristen zusammengefunden. Wir finden unter den Autoren Konservative ebenso wie Denker, deren Gedankenwelt mehr links im politischen Spektrum angesiedelt ist. Einige Namen mögen das verdeutlichen: *Christian Starck, Erhard Denninger, Horst Dreier, Klaus Stern, Wolfgang Hoffmann-Riehm, Ernst Gottfried Mahrenholz, Ingo von Münch, Dimitris Tsatsos, Gunnar Folke Schuppert, Brigitte Zypries, Jürgen Jekewitz, Rupert Scholz, Wolfgang Zeh, Peter Häberle, Robert von Lucius* oder *Thomas Würtenberger* – um nur einige Namen zu nennen. Deutsche und Ausländer aus vielen Staaten. Sie bilden ein eindrucksvolles Ensemble. Deutlich wird aus den Beiträgen, dass unter dem obersten Ziel der Freiheitsgewährung drei besondere Schwerpunkte im Schaffen *Hans-Peter Schneiders* zu erkennen sind: Der Föderalismus als die moderne Form der Freiheitssicherung durch Gewaltenteilung, der Schutz individueller Menschenrechte und die Bedeutung der Opposition für die Freiheitlichkeit eines Staatswesens. Dies wurde schon in *Hans-Peter Schneiders* Habilitation deutlich, die sich dem Wesen dieser demokratischen Grundvoraussetzungen gewidmet hatte. Es spiegelt sich auch in der Festschrift wider, dass *Hans-Peter Schneider* als Landesverfassungsrichter selbst und unmittelbar freiheitliche Grundsätze im praktischen Leben durchzusetzen half.

Die Spuren, die *Hans-Peter Schneider* in den jungen Verfassungen fremder Staaten hinterlassen hat, werden – besonders in Südafrika – zu Recht als besondere Leistungen behandelt und setzen ihm auch international ein würdiges Denkmal.

Die Festschrift stellt somit ein würdiges Spiegelbild eines Professors her, wie man sich für den Träger eines solchen Titels nur wünschen kann. Diese Festschrift ragt verdientermaßen aus der Flut derartiger Literatur besonders hervor. Sie ehrt nicht

nur den, dem sie gewidmet ist, sondern stellt auch ein kleines Schatzkästchen für denjenigen dar, der sie in seinem Bücherschrank weiß.

Claus Arndt, Hamburg

Wohin steuert die SPD?

Elke Leonhard, Wolfgang Leonhard: Die linke Versuchung. Wohin steuert die SPD? Edition q im be.bra Verlag Berlin 2009, 208 Seiten, 12 Abb., Ln., 19,90 Euro.

Die große Unbekannte im deutschen Fünf-Parteien-System ist, gerade im Gebiet der alten Bundesländer, die mittlerweile viermal umbenannte SED, die jetzt "Die Linke" heißt. Für die SPD mit ihrer über 100jährigen, großen demokratischen und freiheitlichen Tradition ist das Verhältnis zu dieser Partei gleichwohl nicht nur das zu einem politischen Gegner, sondern geht darüber hinaus, es ist im Grunde genommen ein gebrochenes Verhältnis. Wie *Leonhard/Leonhard* schreiben, geraten Sozialdemokraten "immer wieder in die Falle des politischen Kalküls" der "Linken". So ist denn auch dieses glänzend geschriebene Buch eher als eine politische Mahnung zu verstehen, sich angesichts von Geschichte und Programm der Sozialdemokratie von einer politischen Themensetzung durch die Linke freizumachen, denn als fundierte wissenschaftliche Studie, was schon durch den vollständigen Verzicht auf einen Anmerkungsapparat deutlich wird (wenn auch ein umfangreiches Literaturverzeichnis im Anhang beigefügt ist).

Am interessantesten ist der erste Abschnitt der Untersuchung, der zugleich eine Art Leit- bzw. Vorwortfunktion übernimmt. In ihm ziehen die Autoren nicht nur eine (durchwachsene) Bilanz des Zustands der SPD in den letzten zwanzig Jahren, sondern fordern für die Zukunft, auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise mit der Festlegung neuer demokratischer Spielregeln zu reagieren. Dabei vermeiden *Leonhard/Leonhard* allerdings eine differenzierte Auseinandersetzung, bspw. mit der Frage, inwiefern ein globales Phänomen nationalstaatlich reglementiert werden kann, wenn

es schon nicht gelingt, innerhalb der EU vergleichbare (z.B. Steuer-)Gesetzgebungen durchzusetzen. Ihr Fokus ist vielmehr, schlaglichtartig Fehlentwicklungen anzudeuten, ohne jedoch darauf vertieft einzugehen. So stellen sie fest, dass "vielen Bürgern nicht klar ist, in welche Richtung der sozialdemokratische Zug in Zukunft fahren wird" (S. 17), obwohl das neue Programm von 2007 "alles Wissenwerte enthält". Sie konstatieren "Wählerfrust und Mitgliederverlust" bei der SPD, der nicht auf Inhalten beruhe, sondern, wie Parteienforscher festgestellt hätten, auf dem Wegfall polarisierender Weltanschauungen in der Politik. So stellen die Autoren auf S. 23 fest: Parteien stellten sich nach dem Wegfall der parteipolitischen Lager freier, moderner und flexibler dar, aber das macht sie auch zu "Allerweltparteien". "Ein weiterer Aspekt kommt hinzu: Der in Artikel 21 des Grundgesetzes formulierte Auftrag, dass die Parteien an der politischen Willensbildung mitwirken sollen, wird nicht mehr erfüllt. Die Meinungen verschiedener Lager werden nicht mehr gründlich diskutiert, Überzeugungen spielen keine Rolle mehr. Stattdessen präsentieren "Spindoktoren" das fertige Produkt und Marketingexperten und Teleexperten liefern die dazugehörige Verkaufsstrategie". Schließlich stellen *Leonhard/Leonhard* im Kapitel "Die linke Herausforderung", das sich mit dem Zusammenschluss von Linkspartei.PDS und WASG beschäftigt, klar, dass sich "Die Linke" zwar als Teil der europäischen Linke verstehe, "ohne (aber) die tief greifenden Emanzipationsprozesse anderer linker Parteien durchlaufen zu haben". Im Gegensatz dazu sind die sozialdemokratischen Bewegungen in Deutschland und Europa Teil der emanzipatorischen Bewegung.

In den folgenden Kapiteln werden die gemeinsamen Wurzeln der radikaldemokratischen Tradition im 19. Jahrhundert, die Spaltung der europäischen Arbeiterbewegung, Reformtendenzen im realen Sozialismus (bei denen Jugoslawien unter *Tito* 1948 Schrittmacherdienste leistete) und kommunistische Strömungen in der alten Bundesrepublik referiert. Diese sehr kurzen Überblicksdarstellungen können naturgemäß nicht in die Tiefe gehen, dies hätte sicher auch dem angestrebten Charakter

des Buches als einer Handreichung für den politischen Diskurs zur Frage, wie die SPD sich gegenüber der Partei "Die Linke" positionieren soll, widersprochen. Der eigentliche Ausblick – "Quo vadis, SPD" – fordert, den Reformprozess, den die kommunistischen Parteien in Italien, Frankreich, Spanien und anderen Ländern gegangen sind, ist auch der Partei "Die Linke" nicht zu ersparen (S. 141). *Leonhard/Leonhard* begründen diese Forderung maßgeblich mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur, die gemessen am Umgang mit der Zeit des Nationalsozialismus kläglich verlaufen sei und dem geschehenen Unrecht nicht gerecht werde.

Hendrik Wassermann, Berlin

Untersuchung zu Politikverdrossenheit und Demokratiedistanz

Serge Embacher: Demokratie! Nein danke? Demokratieverdrossenheit in Deutschland. J.H.W. Dietz Nachf. Bonn 2009, 140 S., brosch., 12,80 Euro.

Gerade in einem Superwahljahr wie 2009 wird allenthalben die geringe Wahlbeteiligung beklagt und, zumeist intellektuell etwas abgehoben, nach ihren Gründen gefragt. Die neue Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung bietet hier eine Fülle von substantiierten Erklärungen, die deutlich machen, dass es sich um eine strukturelle, tiefgreifende Krise handelt, die am Verständnis um den konstitutiven Wert von Demokratie für unser Staatswesen ansetzt. Nach der Studie, die eine sich seit vielen Jahren verfestigende Spaltung der Gesellschaft zwischen Arm und Reich und ein sich v.a. in den letzten Jahren beständig vergrößerndes "Prekariat" konstatiert, ist der "gefühlte" Abstand zwischen weiten Teilen der Bevölkerung und "ihrem" Staat ständig weiter gewachsen. Die Abstinenz am Wahltag ist, wie die Studie festhält, nur der letzte Schritt in einer Entfremungskette, die zwischen den Wahlterminen als "Politikverdrossenheit" und "Demokratiedistanz" beschrieben wird, jedoch regelmäßig wieder aus den Schlagzeilen verschwindet.

Die von *Serge Embacher* veröffentlichte, repräsentative Studie steht so in einem inneren Zusam-

menhang mit der Prekariatsstudie der FES vom vergangenen Jahr, reicht aber darüber hinaus, indem sie den aktuellen, (zu Recht) als alarmierend bewerteten Ist-Zustand nicht nur mit der angespannten Wirtschaftslage und der inneren Entfremdung von einer als fremd empfundenen Erwerbstätigkeit begründet, sondern erstmals dem Ansehensverlust des Staates bei weiten Teilen des traditionell staatstragenden Mittelstands nachspürt. Diese Bevölkerungsschicht verliert seit langem ihr Vertrauen in politische Entscheidungen und den politischen Entscheidungsprozess an sich, ihr Interesse an einer als abgehoben empfundenen Politik geht zugunsten einer Flucht ins Private ständig weiter zurück. Der Demokratie als Form von Teilhabe am Meinungs- und Entscheidungsprozess drohe damit, so die Untersuchung, langfristig eine empfindliche Einbuße an Akzeptanz. Die bereits heute als Vorboten allerorten anzutreffende Politikskepsis und Demokratieverdrossenheit müssten, so die Studie "in den Fokus der Politik gelangen, wenn gesellschaftliche Integration auch künftig gelingen soll".

Die Untersuchung reicht über eine klassische Studie insoweit hinaus, als dass sie im Kapitel "Neuerfindung des Politischen" die Frage nach einer Fortsetzung der sozialen Demokratie trotz der klaren Bestandsaufnahme stellt und bejaht. Allerdings definiert sie "sozial" als der gesellschaftlichen Vielfalt angepasst, soziale Demokratie müsse unterschiedlichste Lebensentwürfe und politische, kulturelle und religiöse Einstellungen einbinden. Indem sie feststellt, dass die "Differenz zwischen staatlichem Handeln und der diffusen politischen Gemengelage in der Gesellschaft eine Distanz zwischen der staatlichen Ebene und der gesellschaftlichen Lebenswelt erzeugt" und dass "das Verhältnis von Staat und Gesellschaft nicht so zu verstehen (sein kann), dass die Gesellschaft in dem Staat ihren Ausdruck findet (S. 112), fordert sie im Grunde, das Verhältnis von Staat und Gesellschaft neu und auf abstrakterer Basis zu begründen. Ob diese in politischen Diskussionen gut begründbare Ansicht allerdings die Unzufriedenheit der Mehrheitsbevölkerung in prekären Stadtbereichen wie z.B. in Berlin-Neukölln aufnimmt, oder vielmehr gesellschaftspolitisch Akzente für die weitere Inte-

gration von Minderheiten in die Mehrheitsgesellschaft setzen will, bleibt zu fragen. Festzuhalten ist, dass die Untersuchung unserer Funktionselite detailliert, dabei klar und konkret eine bedenkliche gesellschaftliche Fehlentwicklung aufzeigt, die bereits mittelfristig eine zentrale Herausforderung für politisches Handeln sein wird.

Hendrik Wassermann, Berlin

Hans Litten – eine Ikone der Anwaltschaft

Knut Bergbauer/Sabine Fröhlich/Stefanie Schüler-Springorum: Denkmalsfigur. Biographische Annäherung an Hans Litten (1903–1938). Wallstein Verlag Göttingen 2008, 192 S., geb., 24,90 Euro

Hans Litten, 1903 in Halle (Saale) als Sohn eines Universitätsprofessors geboren, galt gegen Ende der Weimarer Republik als einer der Radikalsten unter den politisch links stehenden Rechtsanwälten. Als bald nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde er unter Berufung auf die Reichstagsverordnung verhaftet und anschließend durch die Konzentrationslager geschleppt, bis er 1938 seinen Quälereien durch Freitod ein Ende machte. Nach dem Untergang des NS-Regimes erinnerte man sich des unerschrockenen Juristen. Die DDR nannte die Neue Friedrichstraße in Berlin-Mitte, an der das größte Berliner Amtsgericht gelegen ist und in der seinerzeit auch das DDR-Justizministerium domizilierte, in Littenstraße um, und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gab ihrem neuen Gebäude den Namen Hans-Litten-Haus.

Diese Ehrung ist umso bemerkenswerter, als *Littens* Persönlichkeit und Prozessführung in der Anwaltschaft heute ebenso wie zu seinen Lebzeiten umstritten sind. Denn *Litten* war ein Verteidiger voller zielgerichteter Aggressivität, der das Gericht gern provozierte und einer der Ersten war, der die heute sogenannte Konfliktverteidigung praktizierte. Er betrachtete sich als "proletarischer Anwalt von proletarischen Angeklagten", der seine Aufgabe darin sah, den Charakter der Justiz als "Klassenjustiz" zu enthüllen und den herrschenden

Naziterror aufzudecken. Wie scharf seinerzeit die forensischen Kämpfe in Moabit geführt wurden, zeigte sich zum Beispiel im "Felsen-Eck-Prozess", in dem *Litten* durch Gerichtsbeschluss "nicht mehr zur Verhandlung zugelassen" wurde, weil er Propagandareden halte und den Fortgang des Prozesses durch nicht sachdienliche Fragen und Anträge aufgehalten habe. Das Kammergericht stellte den Rechtsstaat wieder her, indem es den landgerichtlichen Beschluss, an dem übrigens *Adolf Arndt*, der spätere "Kronjurist" der SPD, mitgewirkt hatte, auf *Littens* Antrag aufhob.

Dass es *Litten* im "Eden-Palast-Prozess" von 1931 gelang, *Hitler* zur Ablegung des "Legitimationseides" zu zwingen, wird breit geschildert. Da *Hitler* schon 1930 vor dem Reichsgericht geschworen hatte, die Macht nicht mit Gewalt, sondern nur mit legalen Mitteln erobern zu wollen, war das Aufsehen darüber nicht so groß, wie bei dem Eid ein Jahr zuvor. Aber *Litten* bewies seine forensische Geschicklichkeit und erhöhte seinen Ruf als Verteidiger in politischen Prozessen. Die ebenso engagierten wie gründlichen Recherchen der Verfasser haben auch viel Material über die Leidenszeit *Littens* in den Konzentrationslagern zutage gefördert, insbesondere über die Brutalität, mit der er misshandelt wurde. Dass *Litten* den selbstbestimmten Tod weiteren Quälereien vorzog, war keine Eingebung des Augenblicks, sondern ein lang gehegter Plan, von dem ihn keiner abbringen konnte. Ein besonders inniges Verhältnis verband *Litten* mit seiner Mutter, deren Kampf um die Freilassung ihres Sohnes in dem seinerzeit Teile der Weltöffentlichkeit aufrüttelnden Buch "A Mother Fights Hitler" (London, 1940) dargestellt ist.

War *Hans Litten* Kommunist? Diese Frage wird oft gestellt. Im Sinne der Parteizugehörigkeit war er es nicht, *Hans Litten* war nicht Mitglied der KPD. Anarchist, den man oft in ihm erkennen wollte, war er auch nicht. Am besten wird ihm wohl jene Charakterisierung gerecht, die ihn einen pragmatischen, idealistisch geprägten Kommunisten nennt. Das hier besprochene, lesenswerte Buch ermutigt dazu, *Hans Litten* in diesem Sinne zu verstehen.

Hendrik Wassermann, Berlin